

Wiss. Mit. Roman Weidinger, Greifswald*

„Die Bettelbegleitung“

THEMATIK	Allgemeines Verwaltungsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel bis schwierig
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

Für den alleinerziehenden Vater (V) sieht es im August 2018 finanziell nicht gut aus. Schon zu Beginn des Monats ist seine Haushaltskasse komplett leer. Um an etwas Geld zu kommen, sieht er sich gezwungen, wie auch schon in den vorherigen Monaten, betteln zu gehen. Wegen des üblicherweise hohen Aufkommens an Fußgängern zur warmen Jahreszeit tat V dies bislang auf der Strandpromenade in der amtsfreien Gemeinde Ostseebad-Heringsdorf (Mecklenburg-Vorpommern – M-V). Allerdings fiel sein Bettelertrag gerade die letzten Male sehr mager aus. Um das zu ändern, nimmt der V am 6.8.2018 seine dreijährige Tochter (T) zum Betteln mit. Damit hofft er auf eine höhere Bereitschaft der Fußgänger, Geld zu geben. Er richtet sich seinen üblichen Platz zum Betteln auf der Strandpromenade mit einer Unterlegdecke ein, setzt T neben sich auf die Decke und platziert einen Becher für die erhofften Geldspenden vor sich auf dem Boden.

Tatsächlich geht der Plan zunächst auf: In der ersten Stunde bekommt V so viel Geld, wie er sonst an einem ganzen Tag alleine bekommen hat. Kurz darauf bemerkt der Bürgermeister (B) der Gemeinde Ostseebad-Heringsdorf (M-V), der sich auf seinen Sommerspaziergängen auf der Strandpromenade gerne volksnah gibt, den bettelnden V in Begleitung der T.

B, als „Law-and-order-Bürgermeister“ gemeindeweit bekannt und geschätzt, erinnert sich an die kürzlich in Mecklenburg-Vorpommern formell rechtmäßig erlassene „Verordnung über das Verbot des Bettelns von Kindern und in Begleitung von Kindern“ (MVBettelVbVO) vom 1.1.2018, die es in § 2 I Fall 2 verbietet in Begleitung von Kindern zu betteln. B spricht den V darauf an und gibt ihm Möglichkeit zur Stellungnahme.

V will von einem Bettelverbot durch die Verordnung nichts wissen. Er ist der Meinung, dass der Staat ihm in Anbetracht der schlechten Sozialpolitik nun nicht auch noch das Betteln verbieten könne. Er spreche doch weder die zu Fuß Gehenden direkt an, noch versperre er ihnen den Weg. Außerdem dürfe er als Vater auch darüber entscheiden, sein eigenes Kind mit zum Betteln zu nehmen, da dürfe sich der Staat nicht einmischen. Seine dreijährige Tochter kriege altersbedingt doch gar nicht so richtig mit, dass ihr Vater gerade bettelt. Schließlich habe er sich extra einen sauberen Bettelplatz gesucht. Ihr ginge es beim Betteln gesundheitlich also nicht schlecht, wie es – was zutrifft – sonst häufig bei Kindern, die ihre Eltern beim Betteln begleiten, der Fall ist. Außerdem stünden einem Verbot auch seine Grundrechte entgegen.

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht, Umwelt- und Energierecht (Prof. Dr. Michael Rodi) an der Universität Greifswald. Besonderer Dank gilt dem studentischen Lehrstuhlmitarbeiter Tim Seidensticker für die Mitarbeit an diesem Beitrag. Die Klausur wurde an der Universität Greifswald im Sommersemester 2018 als Abschlussklausur für Fortgeschrittene gestellt.

B stellt sich dem entgegen. Dem V sei es doch unbenommen, alleine zu betteln. Beim Betteln in Begleitung von Kindern entstünde allerdings eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die es zu unterbinden gelte. Schließlich sei das Wohlergehen des Kindes über Art. 14 MVVerf geschützt. Außerdem werde dabei die öffentliche Ordnung gefährdet, denn die Bürgerinnen und Bürger fühlten sich durch die Begleitung von Kindern beim Betteln besonders unter Druck gesetzt, dem Bettelnden Geld zu geben.

B verfügt sodann gegen V mündlich, das Betteln in Begleitung von T zu unterlassen, worauf V das Betteln einstellt.

Drei Tage später ärgert er sich immer noch über das Vorgehen des B und möchte das nicht einfach so auf sich sitzen lassen, zumal er angesichts seiner wiederkehrenden finanziellen Engpässe plant, auch zukünftig in Begleitung der T auf der Strandpromenade betteln zu gehen. Gegen die Verfügung erhebt er beim Verwaltungsgericht Greifswald Klage gegen den B.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten.

Bearbeitungsvermerk:

1. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz (§§ 123 I, 80 V VwGO) sind nicht zu prüfen.
2. Die Strandpromenade in der Gemeinde Ostseebad-Heringsdorf ist eine öffentliche Straße iSd § 1 MVBettelVbVO.

Auszug Verordnung über das Verbot des Bettelns von Kindern und in Begleitung von Kindern (MVBettelVbVO)

§ 2 Verbot

- (1) Das Betteln von Kindern und in Begleitung von Kindern ist verboten.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind Kinder Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind.

...

Auszug Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MVVerf)

Art. 14 (Schutz der Kinder und Jugendlichen)

- (1) Kinder und Jugendliche genießen als eigenständige Personen den Schutz des Landes, der Gemeinden und Kreise vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung. Sie sind durch staatliche und kommunale Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen.
- (2) Land, Gemeinden und Kreise wirken darauf hin, dass für Kinder und Jugendliche Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Kinder und Jugendliche sind vor Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung zu schützen.

...